

Ausfertigung

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Rudolfstraße 47, 99092 Erfurt
3 - 0039

Erfurt, den 15.10.1995/6



(Risse)

Flurbereinigungsbeschuß

Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Neustadt/Orla

Nach § 87 und §1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187), wird für die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkungen Arnshaugk, Burgwitz, Dreitzsch, Kopitzsch, Kospoda mit Meilitz, Moderwitz, Molbitz, Neunhofen, Neustadt, Schmieritz, Traun und Weltwitz die Flurbereinigung Neustadt/Orla, Saale-Orla-Kreis angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Verfahren wird unter Leitung des Flurneuordnungsamtes Gera, Burgstr. 5, 07545 Gera, durchgeführt.

1.2 Die Anordnung des Verfahrens erfolgt für die im Zusammenhang bebauten Ortslagen von Burgwitz, Kospoda und Moderwitz sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland nach § 1 FlurbG und für alle anderen Flurstücke des aus Anlage 1 ersichtlichen Flurbereinigungsgebietes nach § 87 FlurbG.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1400 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neustadt/Orla". Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Neustadt/Orla.

4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von unabhängigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Gera anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

8. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietsübersichtskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an in den Gemeinden Neustadt/Orla, Linda b. N., Breitenhain, Kospoda sowie in den Verwaltungsgemeinschaften "Triptis" mit dem Sitz in Triptis für die Gemeinden Dreitzsch, Lemnitz-Leubsdorf, Miesitz, Pillingsdorf, Rosendorf, Triptis und Schmieritz, "Oppurg" mit dem Sitz in Oppurg für die Gemeinden Langenorla, Lausnitz b.N. und Weira und der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" mit dem Sitz in Tröbnitz für die Gemeinde Trockenborn-Wolfersdorf zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG und § 1 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Das Straßenbauamt Gera plant das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 281, Neubau der Ortsumgebung Neustadt/Orla, in einer Länge von 7,2 km. Für die Neubaustrecke wurde im Dezember 1995 ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz eingeleitet. Die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen hat bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde den Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Für den Bau der Ortsumgebung Neustadt/Orla und für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen (Gesamtumfang ca. 47,6 ha zuzüglich vorübergehender Flächeninanspruchnahme von ca. 13,7 ha).

Es ist abzusehen, daß die hierfür benötigten Flächen in der Neubautrasse und am vorgesehenen Standort der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Straßenbauamt Gera nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können, so daß ohne Flurbereinigung Enteignungen erforderlich werden würden. Im abgegrenzten Verfahrensgebiet können jedoch genügend Tauschgrundstücke freihändig erworben werden, so daß im Flurbereinigungsplan die für den Unternehmenszweck benötigten Flächen dem Unternehmensträger zugeteilt werden können.

Der Neubau der Ortsumgebung Neustadt/Orla bedeutet für die landwirtschaftlichen Betriebe eine erhebliche Beeinträchtigung bezüglich der Arbeitsbedingungen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur. Die geplante Ortsumgebung durchschneidet wirtschaftlich zusammenhängende Flächen (ca. 200 Flurstücke) und unterbricht Wegeverbindungen und Gewässer. Dabei entstehen unwirtschaftliche, zersplitterte Grundstücke. Eine Erschließung ist oftmals nicht mehr gewährleistet. Die vom Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und dem Ausbau eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für das Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG angemessen entsprochen werden.

Die Anordnung der Flurbereinigung nach § 1 FlurbG für die im Zusammenhang bebauten Ortslagen von Burgwitz, Kospoda und Moderwitz sowie für alle sonstigen Bauflächen und für sonstiges Bauland ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Flurbereinigung erforderlich ist. Die Zuziehung dieser Flächen ist aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen notwendig, um die jeweiligen Katasterunterlagen den heutigen Anforderungen entsprechend anzupassen.

Mit der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, dem Anlegen von Ortsrandwegen, dem Bau und der Erschließung sowie der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich sowie der Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz.

Die gemeinsame Bearbeitung des Gebietes, das nach § 1 FlurbG angeordnet wird, und des Gebietes, das nach § 87 FlurbG angeordnet wird, in einem Verfahren, soll sicherstellen, daß die vom Unternehmen verursachten Maßnahmen reibungslos auf die in der Ortslage durchgeführten Maßnahmen abgestimmt und durchgeführt werden können.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß Nr. 1 ist notwendig, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen, und orientiert sich an den Rändern des Verfahrensgebietes überwiegend an vermessungs- und katastertechnischen Gegebenheiten.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Flurneuordnungsamt Gera in einer Aufklärungsversammlung am 04.09.1996 über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die dazu geltenden Vorschriften hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Organisationen und Behörden wurden gehört.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Neustadt/Orla nach den §§ 87 und 1 FlurbG sind gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Der Neubau der B 281 als Ortsumgehung Neustadt/Orla ist in den "Fünfjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1993 bis 1997 mit Ergänzung bis 2000, aufgestellt vom Bundesministerium für Verkehr 1993" aufgenommen. Damit ist diese Maßnahme in dem Bundesverkehrswegeplan und im Fernstraßenausbaugesetz als "vordringlicher Bedarf" eingestuft. Auf Grund dieser Einordnung wird der durch das Straßenbauamt Gera beantragte Planfeststellungsbeschuß nach § 17 Abs. 6a FStrG sofort vollziehbar sein. Da mit dem Bau der Ortsumgehung Neustadt/Orla noch im Jahr 1996 begonnen werden soll, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Eine Zurückstellung vorgenannter Verfahrensschritte bis zur Entscheidung über etwaige Widersprüche hätte zur Folge, daß die Einweisung des Unternehmensträgers in die neuen Grundstücke erheblich verzögert würde und damit die Zielstellung aus dem Fünfjahresplan des Bundesministerium für Verkehr für den Bau der Ortsumgehung Neustadt/Orla nicht erfüllt werden kann.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß sowohl die in die Verbesserung der Agrarstruktur als auch die für die Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 281 im Raum Neustadt/Orla zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel möglichst bald die angestrebten betriebswirtschaftlichen Erfolge herbeiführen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegen damit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
Rudolfstraße 47, 99092 Erfurt
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Prell

Ausgefertigt:
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Erfurt, den 21.10.1996
Im Auftrag
(Schreiber)



**Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Neustadt/Orla vom 15.10.1996
Gebietsabgrenzung**

Gemarkung Arnshaugk:

Flur 1: die Flurstücke Nr.

37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 65/2, 66, 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 72/1, 73, 75, 76, 77, 78, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94;

Gemarkung Burgwitz:

Flur 1: alle Flurstücke;

Flur 2: alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.

186, 187, 188, 189, 190, 191a, 191b, 192, 210/2;

Flur 3: die Flurstücke Nr.

118, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 128, 132, 133, 135, 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 144a, 147, 148, 150, 152, 153, 154, 155, 213;

Gemarkung Dreitzsch:

Flur 2: alle Flurstücke außer dem Flurstück Nr. 390/2;

Flur 3: alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.

221/3, 233/9, 233/10, 233/11, 233/14, 234, 235, 236/7, 236/22, 236/23, 236/24, 236/32, 236/37, 236/46, 236/47, 236/48, 236/49, 236/51, 236/52, 236/55, 236/57, 236/58, 236/60, 236/62, 236/63, 238/6, 238/7, 500, 501;

Gemarkung Kopitzsch:

Flur 4: die Flurstücke Nr.

217/4, 220/3, 221/3, 222/5, 229/2, 230/2, 231/1, 231/7, 231/8, 233, 234, 236, 237, 239, 242, 243, 244, 245, 247, 248/2, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270;

Gemarkung Kospoda mit Meilitz:

Flur 1: alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.

233, 234, 235/1, 235/2, 237/1, 237/2, 238, 238a, 239, 241, 242/1, 242/2, 242/3, 243/1, 243/2, 244, 245, 246, 248, 419, 420;

Flur 2: alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.

34/1, 34/2, 34c, 34f, 37/1, 37/2, 37/3, 37/5, 37/7, 80/1, 80/2, 82, 82a, 83, 89, 90, 91, 92, 93, 93/1, 221, 222, 224, 226, 227, 228, 229, 231/4, 231/5, 231/6, 231/7, 231/8, 231/9, 232/1, 232/2, 245/1, 249, 386, 387/1, 387/4, 395, 408, 409, 413, 414, 416, 417, 423, 425, 429, 436, 437, 438, 461, 515, 516, 517, 518, 519, 521, 522, 523, 524, 525, 528, 530, 531, 537, 538, 539, 540, 602, 604, 615;

Noch Gemarkung Kospoda mit Meilitz:

Flur 3: die Flurstücke Nr.

69, 71, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 252, 254, 255, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 275, 276, 388/3, 389;

Flur 5: das Flurstück Nr. 394/4;

Gemarkung Moderwitz:

Flur 1: alle Flurstücke;

Flur 2: alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.

117a, 117/1, 117/3, 117/4, 118, 119, 120/1, 136, 137, 138/6, 138/7, 138/8, 141/1, 143/1, 145/1, 146/1, 647;

Flur 3: alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.

213, 214, 215/1, 215a, 217, 224/1, 225, 226/1, 226/2, 227, 229, 230, 231/1, 231/2, 232/1, 234, 235, 236, 237, 238, 239;

Flur 4: alle Flurstücke außer dem Flurstück Nr. 279/1;

Flur 5: die Flurstücke Nr.

531, 619, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 792;

Gemarkung Molbitz:

Flur 3: die Flurstücke Nr.

274/28, 296/1, 297/1, 299/2, 300, 301, 302/1, 304/1, 304/2, 305, 306, 307, 308/1, 308/2, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 317, 318, 319/1, 319/2, 320, 321/1, 322/1, 322/2, 323/1, 324/1, 324/2, 325/1, 325/2, 326, 327, 328, 329, 330/1, 330/2, 331/1, 331/2, 332, 333, 334/1, 334/2, 335, 336, 337/2, 338/3, 339, 340, 341, 342, 343/1, 343/2, 344, 345, 346, 347, 348, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 358/1, 359, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367/1, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 376, 377, 378, 379, 380/1, 385/1, 386, 387/1, 387/2, 387/3, 388/1, 388/2, 389, 390/1, 391/1, 391/2, 392/3, 393/2, 393/3, 394/1, 394/2, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 404/1, 406, 409, 410, 412/1, 413, 423/1, 424/2, 425, 426, 427, 428, 432, 435/2, 436, 438/2, 439/2, 441/1, 442/1, 446/1, 447/5, 447/6, 448, 449, 450/2, 450/3, 451, 452, 453, 454, 498, 504, 506, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 529, 535, 616, 653, 654;

Flur 4: das Flurstück Nr. 220/16;

Gemarkung Neunhofen:

Flur 3: die Flurstücke Nr.

178, 179/1, 181, 223, 224, 225, 226/1, 226/2, 227, 230, 232/1, 234, 236, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 246, 247, 248, 249/3, 251/4, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 260c, 261/2, 262/3, 264/7, 264/27, 640, 824, 825, 826, 827, 834;

Flur 4: die Flurstücke Nr.

182, 183, 187, 186, 188/2, 215/1, 220/1, 637/1;

Flur 5: die Flurstücke Nr.

249/1, 251/1, 262/1, 263/4, 263/5, 264/29, 270/4, 272/1, 273, 274, 275/2, 276, 280/1, 287/2, 287/3, 290, 291, 309/1, 309/12, 309/14, 310, 313, 314, 315, 316, 317a, 317b, 318, 319/1, 320/1, 320/2, 322, 323, 324, 327/1, 327/2, 327/3, 328, 329/1, 331, 332, 547/1, 566, 624, 629, 745, 748, 749, 750, 751, 752;

Gemarkung Neustadt:**Flur 3: die Flurstücke Nr.**

708/3, 738/2, 755, 756, 757, 758, 759, 760/1, 760/2, 761, 762/1, 762/2, 763, 765/3, 767, 768, 769, 770, 771/1, 771/2, 773, 774, 775, 776/1, 776/2, 777, 789/4, 790/1, 790/2, 791, 795/1, 797, 798, 799, 800, 801, 802/1, 802/2, 803, 804/1, 804/2, 804/3, 805, 808/1, 809, 810, 811, 812/2, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821/1, 821/2, 822/1, 822/2, 822/3, 822/4, 823/1, 824, 826, 827, 828, 830, 831, 832, 833/2, 833/3, 833/4, 835, 836/1, 836/2, 836/3, 836/4, 837, 838/1, 840, 843, 844, 845, 846, 847/1, 847/2, 847/3, 847/4, 848, 849, 850, 851/5, 852/3, 853/8, 854, 855, 856/1, 856/3, 857, 858, 859, 860/1, 860/2, 861, 862, 863/1, 863/2, 866, 867/1, 868/2, 868/3, 871, 872/1, 872/2, 872/3, 872/4, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879/1, 1847, 1866, 1867, 1891, 2110, 2111, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2138, 2139, 2140, 2469, 2470, 2487, 2536, 2537, 2807;

Flur 4: die Flurstücke Nr.

881/1, 881/2, 881/4, 881/5, 881/6, 883/1, 883/2, 884/2, 884/4, 885/1, 886, 887, 888, 889, 894/1, 896/1, 896/2, 1090/1, 1090/2, 2142, 2143, 2144, 2145, 2512, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2542, 2581, 2585, 2586, 2610, 2611;

Flur 5: das Flurstück Nr. 1126/9;**Flur 12: die Flurstücke Nr.**

1508/4, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545/1, 1546, 1547, 1548/3, 1549, 1550/2, 1594/3, 1700/1, 2303, 2304;

Flur 13: alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.

995/2, 995/3, 995/4, 996/1, 996/2, 997/1, 997/2, 998, 999/1, 999/2, 999/3, 1000/1, 1000/2, 1000/3, 1001/2, 1001/3, 1011/1, 1011/2, 1016/1, 1016/2, 1026/2, 1026/4, 1026/5, 1026/6, 1026/10, 1026/11, 1031/3, 1031/4, 1031/8, 1031/11, 1031/13, 1031/16, 1031/17, 1031/18, 1031/19, 1031/20, 1042/1, 1042/2, 1910, 1953, 2844, 2845;

Gemarkung Schmieritz:**Flur 2: alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.**

43, 45/1, 46, 47, 49a, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/2, 66/2, 67/2, 68/2, 69, 70, 71/2, 72/2, 73/2, 74/2, 75/2, 76/2, 77/2, 142/1, 302/1, 303a, 304, 305, 306, 307/1, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 316c, 317, 318, 318b, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 328, 330, 331, 332, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 342, 343, 344, 346, 347, 348, 349/1, 349/2, 350, 351, 352, 353/1, 353/2, 354, 355, 356, 358, 359, 384, 476, 477, 478, 480/1, 481, 482, 485, 487, 488, 490/1, 492, 494, 495, 496, 497, 498, 500/1, 500/2, 501, 502, 503, 504/1, 506/1, 510, 511, 512, 515, 516d, 516e, 517, 518a, 518b, 553, 558;

Gemarkung Traun:

Flur 2: alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.
34, 35, 36, 38, 41, 42, 43, 44, 345/1, 363, 370;

Gemarkung Weltwitz:

Flur 2: alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.
92/1, 94/2, 94/3, 95, 96, 97/1, 97/3, 97/5, 97/6, 97/7, 98/1, 98/2, 102/5, 102/7, 123,
124/3, 124/4, 124/5, 124/6, 124/7, 124/8, 124/9, 125, 125/2, 125/4, 125/5, 125/7,
125a, 125b, 125c, 127, 128, 144/1, 415, 434, 447;

Flur 3: die Flurstücke Nr.
146, 148, 149, 151, 153, 155, 156, 157a, 157b, 158/1, 160/1, 345, 346, 347, 351, 352,
353, 354, 356, 357, 358, 359, 371, 372, 382, 387, 388;

Flur 4: die Flurstücke Nr.
199, 200, 201, 202, 204, 205a, 205b, 205c, 206, 207, 208, 210, 211, 212.

Az: 2-3-0039

Änderungsbeschluß Nr.1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes der Flurbereinigung Neustadt/Orla, Saale-Orla-Kreis

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15.10.1996, Az: 2-3-0039, festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Neustadt/Orla, Saale-Orla-Kreis wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Dreitzsch

Nach Teilung der Flurstücke

Flur 2 Flurstücke Nr. 114a, 115, 131/2, 141, 142b, 142e, 143/1, 146

werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:

Flur 2 Flurstücke Nr. 114/10, 114/11, 115/3, 115/4, 131/5, 131/6, 141/3,
141/4, 141/5, 141/6, 142/3, 142/4, 142/5, 142/6, 142/7
142/8, 142/9, 143/2, 143/3, 146/3, 146/4, 146/5

Gemarkung Molbitz

Flur 3 Flurstücke Nr. 274/28, 498, 504, 506, 653

In der Flur 4 wird die Fläche des ehemaligen Flurstücks Nr. 220/16 aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

1.1.2 Gemarkung Kospoda

Flur 2 Flurstück Nr. 402

Gemarkung Moderwitz

Nach Teilung in der Flur 5, Flurstück Nr. 531 wird das Flurstück Nr. 531/1 aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

Gemarkung Molbitz

Nach Teilung in der Flur 3, Flurstücke 344 und 442/1 werden die Flurstücke Nr. 344/1 und 442/2 aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

Gemarkung Neustadt/Orla

Nach Teilung in der Flur 12, Flurstück Nr. 1700/1 wird das Flurstück Nr. 1700/2 ausgeschlossen.

Gemarkung Traun

Flur 2 Flurstück Nr. 363/1

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.2.1 Gemarkung Burgwitz
Flur 2 Flurstück Nr. 210/2
Flur 3 Flurstück Nr. 210

Gemarkung Dreitzsch
Flur 3 Flurstück Nr. 238/8

Gemarkung Molbitz
Flur 3 Flurstück Nr. 422

Gemarkung Neunhofen
Flur 3 Flurstück Nr. 177/3

Gemarkung Weltwitz
Flur 3 Flurstück Nr. 161/2

1.2.2 Gemarkung Neunhofen
Flur 4 Flurstück Nr. 637/4
Flur 5 Flurstücke Nr. 264/39, 264/43, 264/45

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageeigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Träger des Unternehmens
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt Gera, Burgstr. 5, 07545 Gera anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

Gründe:

Bei den Flurstücken der Nr. 1.1.1 handelt es sich um Teile des Gewerbegebietes Molbitz, die angrenzende Bundesstraße B 281 und den Schienenweg der Deutschen Bahn AG. Die Flurstücke der Gemarkung Dreitzsch, Flur 2 sowie die in der Gemarkung Molbitz, Flur 3, Flurstück 274/28 und Flur 4, Flurstück 220/16 wurden während des Flurbereinigungsverfahrens durch die Stadt Neustadt/Orla geordnet und erschlossen. Da kein Eingriff durch den Unternehmensträger des Straßenbauvorhabens Bundesstraße B 281 in die Flurstücke der Nr. 1.1.1 zu erwarten ist und eine genaue Abgrenzung des bestehenden Gewerbegebietes aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen möglich ist, werden aufgrund des fehlenden Handlungsbedarfs der Flurbereinigung diese Flurstücke aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen.

Die ausgeschlossenen Flurstücke der Nr. 1.1.2 sollten Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses vom 15.10.1996 sein, wurden aber bei der Benennung der Flurstücke vergessen.

In Vorbereitung des Wege- und Gewässerplans sowie des geplanten Vorausbbaus der ländlichen Wege ist es erforderlich, die Flurstücke der Nr. 1.2.1 in das Verfahrensgebiet einzubeziehen.

Im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG macht sich die Zuziehung o.a. Wegeflurstücke zum bestehenden Verfahrensgebiet als dringend notwendig, um die ganzheitliche Funktionsfähigkeit des, den örtlichen Verhältnissen angepaßten, konzipierten landwirtschaftlichen Wegenetzes zur Erschließung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke zu ermöglichen und die Entwicklung des ländlichen Raumes zu gewährleisten.

Um die anstehende Planänderung des Straßenbauamtes Gera zu dem planfreien Knotenpunkt 1 – Neustadt/West zum Planfeststellungsbeschluß "B 281, Neubau der Ortsumgehung Neustadt/O." vom 10. Oktober 1996 des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens realisieren zu können, werden die Flurstücke der Nr. 1.2.2 in das Verfahrensgebiet einbezogen. Bei der bisherigen Abgrenzung des Verfahrens wurden alle von Straßenbaumaßnahmen betroffenen Flurstücke, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einbezogen, um die Ziele einer Flurbereinigung nach § 87 FlurbG zu erreichen.

Das ursprüngliche Flurbereinigungsgebiet von ca. 1.386 ha wird durch den Ausschluß und die Zuziehung um ca. 12,1 ha verkleinert.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Neustadt/Orla wurde nach § 25 FlurbG in seiner Sitzung vom 18.05.1999 zum Ausschluß aus dem Verfahrensgebiet gehört. Die Voraussetzungen zum Erlaß des Änderungsbeschlusses gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG sind gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Neubau der B 281 als Ortsumgehung Neustadt/Orla ist in den "Fünfjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1993 bis 1997 mit Ergänzung bis 2000, aufgestellt vom Bundesministerium für Verkehr 1993" aufgenommen. Damit ist diese Maßnahme in dem Bundesverkehrswegeplan und im Fernstraßen- ausbaugesetz als "vordringlicher Bedarf" eingestuft. Auf Grund dieser Einordnung wird die durch das Straßenbauamt Gera beantragte Planänderung zum Planfeststellungsbeschuß vom 10.10.1996 nach § 17 Abs. 6a FStrG sofort vollziehbar sein. Damit der Bau der Ortsumgehung Neustadt/Orla zügig fortgeführt werden kann, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens unmittelbar weiter fortgeführt werden, um

1. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
2. die Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
3. die durch den Bau der Ortsumgehung entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
4. die landeskulturellen Nachteile in der Feldlage unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
5. optimale Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können
6. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
7. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan weiter voran zu treiben.

Eine Zurückstellung vorgenannter Verfahrensschritte bis zur Entscheidung über etwaige Widersprüche hätte zur Folge, daß die Zuweisung der neuen Grundstücke erheblich verzögert würde und damit die Zielstellung aus dem Fünfjahresplan des Bundesministeriums für Verkehr für den Bau der Ortsumgehung Neustadt/Orla nicht erfüllt werden kann.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß sowohl die in die Verbesserung der Agrarstruktur als auch die für die Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 281 im Raum Neustadt/Orla zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel möglichst bald die angestrebten betriebswirtschaftlichen Erfolge herbeiführen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegen damit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gera, Burgstr. 5, 07545 Gera
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Müller
(F. Müller)
Amtsleiter

Az: 2-3-0039

Änderungsbeschluß Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes der Flurbereinigung Neustadt/Orla, Saale-Orla-Kreis

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15.10.1996, Az: 2-3-0039, festgestellte und mit Beschluß des Flurneuordnungsamtes Gera vom 28.05.1999, Az: 2-3-0039, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Neustadt/Orla, Saale-Orla-Kreis erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.1.1 Gemarkung Moderwitz
Flur 2 Flurstück Nr. 145/3

1.1.2 Gemarkung Neustadt/Orla
Flur 12 Flurstücke Nr. 1503/5, 1504, 1505/2, 1507/1, 1507/3, 1508/6, 1514/4, 1515, 1516/2, 1518/1, 1519, 1520/1, 1521, 1522/1, 1524, 1526, 1532/2, 1533, 1535/2, 1535/3, 1536, 1536/1, 1537/1, 1550/1, 1551, 1552/1, 1557, 1558/1, 1558/2, 1559, 1560, 1561, 1563, 1564/1, 1564/2, 1565/4, 1565/5, 1566/1, 1566/2, 1566/3, 1568/3, 1568/4, 1568/5, 1572/4, 1572/5, 1574/9, 1594/6, 1967, 1968

1.1.3 Gemarkung Weltwitz
Flur 2 Flurstücke Nr. 102/5, 102/7

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.2.1 Gemarkung Neustadt/Orla
Flur 3 Flurstücke Nr. 852/4, 852/6

1.2.2 Gemarkung Weltwitz
Flur 2 Flurstück Nr. 125/1

1.3 Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1391 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageeigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) der Träger des Unternehmens;
 - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
 - e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt Gera, Burgstr. 5, 07545 Gera anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnungen Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an in den Flurbereinigungsgemeinden Dreitzsch, Kospoda, Neustadt/Orla und Schmieritz sowie in den angrenzenden Gemeinden Breitenhain, Linda b. N., Pillingsdorf und Rosendorf zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG macht sich die Zuziehung der Flurstücke der Nr.1.1.1 und 1.1.2 zum bestehenden Verfahrensgebiet dringend notwendig.

Dies begründet sich durch den geplanten Vorausbau des Verbindungsweges zwischen Weltwitz und Neustadt/Orla. Durch die ursprüngliche Verfahrensgrenze liegt das Wegende außerhalb des Flurbereinigungsgebietes. Hinzu kommt, daß diese Wegetrasse in der Örtlichkeit nicht mehr dem Nachweis der Katasterunterlagen entspricht, d.h. der vorhandene Weg durchschneidet in der Örtlichkeit mehrere Flurstücke.

Durch die Zuziehung der Flurstücke können in diesem Bereich des Weges die Eigentumsverhältnisse geordnet und der Weg instandgesetzt werden. Damit werden die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschlossen und eine durchgängige Verbindung für den landwirtschaftlichen als auch für den öffentlichen Verkehr erreicht.

Die unter Nr. 1.1.3 aufgeführten Flurstücke werden ebenfalls in Vorbereitung des Wege- und Gewässerplanes sowie des geplanten Vorausbau der ländlichen Wege in das Verfahrensgebiet einbezogen, um die ganzheitliche Funktionsfähigkeit des, den örtlichen Verhältnissen angepaßten, konzipierten landwirtschaftlichen Wegenetzes zur Erschließung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke zu ermöglichen und die Entwicklung des ländlichen Raumes zu gewährleisten.

Die ausgeschlossenen Flurstücke der Nr. 1.2.1 und 1.2.2 sollten Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses vom 15.10.1996 sein, wurden aber bei der Benennung der Flurstücke vergessen.

Die zugezogene Fläche beträgt ca. 13,7 ha. Dies entspricht ca. 1% der Gesamtverfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes Neustadt/Orla.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Neustadt/Orla wurde nach § 25 FlurbG in seiner Sitzung vom 29.11.1999 zur Zuziehung zum Verfahrensgebiet gehört. Die Voraussetzungen zum Erlaß des Änderungsbeschlusses gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG sind gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Neubau der B 281 als Ortsumgehung Neustadt/Orla ist in den "Fünffjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1993 bis 1997 mit Ergänzung bis 2000, aufgestellt vom Bundesministerium für Verkehr 1993" aufgenommen worden. Damit ist diese Maßnahme in dem Bundesverkehrswegeplan und im Fernstraßenausbaugesetz als "vordringlicher Bedarf" eingestuft. Daher wurde der Planfeststellungsbeschluß vom 10.10.1996 nach § 17 Abs. 6a FStrG sofort vollziehbar.

Damit die durch den Bau der Ortsumgehung Neustadt/Orla entstandenen Durchschneidungen von landwirtschaftlichen Flächen unmittelbar baubegleitend behoben und die Grundstücke erschlossen werden, ist es erforderlich, daß die Ausarbeitung und Ausführung des Wege- und Gewässerplanes zügig umgesetzt wird, um

1. die landeskulturellen Nachteile in der Feldlage unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
2. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
3. die durch den Bau der Ortsumgehung entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden.

Eine Zurückstellung vorgenannter Verfahrensschritte bis zur Entscheidung über etwaige Widersprüche hätte zur Folge, daß die Zuweisung der neuen Grundstücke erheblich verzögert würde.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß sowohl die in die Verbesserung der Agrarstruktur als auch die für die Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 281 im Raum Neustadt/Orla zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel möglichst bald die angestrebten betriebswirtschaftlichen Erfolge herbeiführen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegen damit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gera, Burgstr. 5, 07545 Gera
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

in Vertretung

gez. Risse
Risse
stellv. Amtsleiter

Änderungsbeschluss

1. Änderung der Flurbereinigungsgebiete Neustadt (Orla) und Neunhofen, Saale-Orla-Kreis

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I. S. 2354) wird das

mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15.10.1996, Az: 2-3-0039, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 01.12.1999, Az: 2-3-0039, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Neustadt (Orla), Saale-Orla-Kreis,

sowie das

mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 09.10.2001, Az.: 2-2-0188, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Neunhofen, Saale-Orla-Kreis,

wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Orla) werden ausgeschlossen und zum Flurbereinigungsgebiet Neunhofen zugezogen:

1.1.1 Gemarkung Neustadt/Orla
Flur 3
Flurstücke Nr. 836/1, 836/2, 836/3, 836/5

1.1.2 Gemarkung Neunhofen
Flur 5, Flurstücke Nr. 327/2, 327/10, 309/1, 309/20

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet Neunhofen werden zugezogen:

1.2.1 Gemarkung Neunhofen
Flur 2, Flurstücke Nr. 547/3, 594

Das Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Orla) hatte ursprünglich eine Größe von ca. 1.391 ha. Durch die o. g. Änderung verringert sich die Verfahrensgröße um ca. 0,2 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet Neunhofen hatte ursprünglich eine Größe von ca. 71 ha. Durch die o. g. Änderung ergibt sich nunmehr eine Verfahrensgröße von ca. 72 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die unter Punkt 1.1 aufgeführten Grundstücke bleibt die Flurbereinigung angeordnet.

Für die unter Punkt 1.2 aufgeführten Grundstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageeigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstr. 5, 07545 Gera anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnungen Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an in der Stadt Neustadt (Orla), in den Gemeinden Kospoda, Breitenhain, Linda bei Neustadt, in der Verwaltungsgemeinschaft Triptis für die Gemeinden Dreitzsch, Miesitz, Schmieritz, Rosendorf und Pillingsdorf und in der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg für die Gemeinden Oppurg, Lausnitz und Weira zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

1.

Wegen der unmittelbaren Zugehörigkeit zum Dorfleben von Neunhofen werden die unter Punkt 1.1 aufgeführten Flurstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren Neustadt (Orla) ausgeschlossen und gleichzeitig in das Flurbereinigungsverfahren Neunhofen einbezogen.

Bereits mit Schreiben vom 29.10.2001 beantragten die Grundstückseigentümer der Flurstücke Gemarkung Neustadt (Orla), Flur 3, Flurstücke Nr. 836/1, 836/2 sowie 836/3 eine Umflurung ihrer Flurstücke von der Flur 3 der Gemarkung Neustadt (Orla) in die Gemarkung Neunhofen. Diese Grundstücke sind je mit einem Einfamilienhaus bebaut und schließen unmittelbar an das bebaute Dorfgebiet von Neunhofen an, so dass die Zugehörigkeit der Wohnhäuser eher zu Neunhofen als zu Neustadt (Orla) gegeben ist. Eine Umflurung der Grundstücke und damit katasterrechtliche Eingliederung nach Neunhofen kann jedoch erst mit dem Flurbereinigungsplan erfolgen.

Diese neue Festlegung der Grenzen der Flurbereinigungsgebiete Neunhofen und Neustadt (Orla) hat das Ziel, den Zweck der beiden Flurbereinigungsverfahren möglichst vollkommen zu erreichen, da die Grundstücke durch ihre unmittelbare Angrenzungen mehr mit dem Verfahren Neunhofen verbunden sind. Für die Zielstellungen der beiden betroffenen Flurbereinigungsverfahren ergeben sich keine Änderungen.

Der Ausschluss der Grundstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren Neustadt (Orla) hat für die betroffenen Grundstückseigentümer keine Nachteile zur Folge, da sie in das Flurbereinigungsverfahren Neunhofen wieder aufgenommen werden, und somit die Vorteile einer Flurbereinigung in Anspruch nehmen können.

2.

Im Rahmen der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG werden neue Wegeverbindungen am Ortsrand von Neunhofen geplant. Neben der Herstellung der Nutzbarkeit der Wege durch Ausbau ist ein weiterer Weg zur Realisierung des Wegeskonzeptes zu befestigen. Der Weg liegt weitestgehend auf dem Flurstück 594. Das Flurstück 547/3 ist für eine fachlich richtige Abgrenzung zum Verfahren hinzuzuziehen.

Die Vorstände der Teilnehmergeinschaften Neustadt (Orla) und Neunhofen haben der geplanten Änderung der Verfahrensgebiete zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass des Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für die Flurbereinigungsverfahren Neustadt (Orla) und Neunhofen gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstr. 5, 07545 Gera**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Cöster
Cöster
Stellvertretender Amtsleiter

Teilungs- und Umstellungsbeschluss Nr. 1

1. Abteilung des Flurbereinigungsgebietes Neustadt-Kospoda/Burgwitz vom Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Neustadt (Orla)

- 1.1 Nach § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurbereinigungsbehörden vom 26.07.2007, wird von dem mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15.10.1996, Az.: 2-3-0039, festgestellten und durch Beschlüsse des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 28.05.1999, Az.: 2-3-0039, vom 01.12.1999, Az.: 2-3-0039 und vom 05.06.2007, Az.: 2-3-0039 und 2-2-0188 geänderten Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Orla) der nachstehend beschriebene Teil abgeteilt, umgestellt und die Flurbereinigung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Neustadt-Kospoda/Burgwitz, Az.: 2-2-0347, nach § 86 FlurbG fortgeführt:

Gemarkung Kospoda

Flur 1 Flurstücke Nr. 1, 2/1, 2/3, 2/4, 2/7, 2/9, 2/10, 2/11, 2/14, 2/16, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 2/27, 2/28, 2/29, 2/30, 2/31, 2/32, 2/33, 2/34, 3/3, 3/5, 3/7, 3/8, 3/9, 3/11, 3/12, 7, 9, 11, 11/1, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20/1, 22/1, 22/2, 22/6, 22/7, 22/9, 22/10, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 30/1, 30/2, 33/3, 86, 433/3, 445/2, 446/2, 453/3, 455/22, 588/2, 598/2, 610/2;

Gemarkung Kospoda

Flur 2 Flurstücke Nr. 44/1, 44/3, 44/5, 44/7, 44/9, 44/12, 44/13, 44/14, 44/15, 44/16, 44/17, 44/18, 44/19, 44/22, 44/26, 44/27, 44/28, 44/29, 44/30, 44/31, 44/32, 44/33, 44/34, 44/35, 44/37, 44/40, 45/1, 45/2, 45/3, 45/4, 45/5, 46/2, 46/3, 46/21, 46/23, 46/27, 46/29, 46/31, 46/33, 47, 48, 60/4, 60/5, 60/6, 61/1, 61/4, 62, 63/1, 63/2, 387/3, 390/1, 391, 392, 393/1, 393/2, 394, 394/1, 394/6, 394/7, 396, 431/394, 462/46, 464, 467, 476/44, 479/46, 480/46, 481, 482/46, 484/46, 489/46, 490/46, 600, 623, 624,

Gemarkung Kospoda

Flur 5 Flurstück Nr. 625

Gemarkung Burgwitz

Flur 1 Flurstücke Nr. 1, 2/1, 2/3, 2/5, 2/6, 2/7, 3/1, 3/2, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/3, 11/5, 11/7, 11/8, 11/10, 13, 14, 15, 16/2, 16/4, 16/6, 16/7, 16/8, 16/9, 16/10, 16/11, 17, 18/1, 20, 23/1, 23/3, 23/4, 24/4, 248/24;

Gemarkung Burgwitz

Flur 2 Flurstücke Nr. 26/1, 26/4, 27/2, 27/4, 31/1, 32/1, 70/1, 73/1, 74/1, 207/1, 207/3, 208/1;

Die Fläche des Flurbereinigungsgebietes Neustadt-Kospoda/Burgwitz, Az.: 2-2-0347, hat eine Gesamtgröße von ca. 31 ha.

Die verbleibende Fläche des Flurbereinigungsgebietes Neustadt (Orla), Az.: 2-3-0039 beträgt ca. 1.360 ha.

1.2 Der nicht in das Flurbereinigungsgebiet Neustadt-Kospoda/Burgwitz einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsgebietes Neustadt (Orla) bildet jetzt das Gebiet der Flurbereinigung Neustadt (Orla), Az.: 2-3-0039.

1.3 Für diese Flurstücke bleibt die Flurbereinigung angeordnet. Beide Flurbereinigungsverfahren werden weiter vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

2.1 Die Eigentümer der im neuen Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neustadt-Kospoda/Burgwitz".

2.2 Die Eigentümer der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden weiter die "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neustadt (Orla)".

2.3 Beide Teilnehmergeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Neustadt (Orla).

2.4 Die Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigungsverfahren

Neustadt (Orla)	Az. 2-3-0039
Neustadt-Kospoda/Burgwitz	Az. 2-2-0347

werden von dem bereits gewählten Vorstand vertreten.

3. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für alle unter 1.1 aufgeführten Grundstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses Neustadt (Orla), vom 15.10.1996 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter; daher ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzanpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) und c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an in der Stadt Neustadt (Orla), in den Gemeinden Kospoda, Breitenhain, Linda bei Neustadt, in der Verwaltungsgemeinschaft Triptis für die Gemeinden Dreitzsch, Miesitz, Schmieritz, Rosendorf und Pillingsdorf und in der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg für die Gemeinden Oppurg, Lausnitz und Weira zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Neustadt (Orla) ist am 15.10.1996 als kombiniertes Verfahren nach § 1 FlurbG (Ortslagen Burgwitz, Kospoda und Moderwitz) und nach § 87 FlurbG (Neubau der Ortsumgehung Neustadt (Orla)) angeordnet worden.

Der für den nach § 87 FlurbG angeordnete Bereich der Flurbereinigung Neustadt (Orla) wird noch einen längeren Zeitraum beanspruchen.

Für die Ortslagen besteht jedoch ein dringender Regulierungsbedarf.

- Es gibt erhebliche Erschließungsmängel in den Ortslagen, sowie in den Ortsrandbereichen.
- In den Ortslagen stimmt bei einer Anzahl von Flurstücken der Besitzstand nicht mit den Eigentumsgrenzen überein, dies ist mit baurechtswidrigen Zuständen verbunden. Das Ortsbild wird durch sanierungsbedürftige

Bausubstanz gestört. Als Voraussetzung zur Beseitigung der Mängel müssen die Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit reguliert und teilweise erstmalig abgemarkt werden.

Aus diesen Gründen ist die Teilung des Flurbereinigungsgebietes Neustadt (Orla) notwendig, um für den Bereich der Ortslagen das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG zeitnah abschließen zu können. Die beschleunigte Verfahrensbearbeitung der Ortslagen dient dem Interesse der betroffenen Eigentümer.

Die Teilung erfolgt unter Berücksichtigung einer möglichst engen Abgrenzung der zu regulierenden Ortslagen und unter Beachtung der vorhandenen landeskulturellen Mängel im Ortsrandbereich sowie der kataster- und vermessungstechnischen Belange.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilungs- und Umstellungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Lüdtké
Jens Lüdke
Amtsleiter

Änderungsbeschluss Nr. 4

1. Erweiterung der Zielstellung des Flurbereinigungsverfahrens Neustadt (Orla)

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörden vom 26.07.2007 (GVBl. S. 97), wird für das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15.10.1996, Az.: 2-3-0039, festgestellte und durch Beschlüsse des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 28.05.1999, Az.: 2-3-0039, vom 01.12.1999, Az.: 2-3-0039, vom 05.06.2007, Az.: 2-3-0039 und 2-2-0188 und vom Teilungs- und Umstellungsbeschluss Nr. 1 vom 19.10.1010, Az.: 2-3-0039 und 2-2-0347 geänderte Flurbereinigungsverfahren Neustadt (Orla) der Verfahrenszweck des Flurbereinigungsverfahrens erweitert.

Zusätzlich zum bisherigen Verfahrenszweck dient das Verfahren jetzt auch der Bereitstellung von Land für die Durchführung der Ersatzmaßnahme Orlarenaturierung im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme Um- und Ausbau B 281 Lausnitz-Neunhofen-Neustadt (Orla), Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 23.09.2011.

Zum Zweck der Erweiterung der Zielstellung des Flurbereinigungsverfahrens müssen zum Flurbereinigungsgebiet keine zusätzlichen Grundstücke hinzugezogen werden.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden weiterhin die "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neustadt (Orla)".

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind weiterhin beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageeigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für alle in das Flurbereinigungsverfahren Neustadt (Orla) einbezogenen Grundstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses Neustadt (Orla) vom 15.10.1996 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter; daher ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzanpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) und c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an in der Stadt Neustadt (Orla), in den Gemeinden Kospoda, Linda bei Neustadt, in der Verwaltungsgemeinschaft Triptis für die Gemeinden Dreitzsch, Miesitz, Lemnitz, Schmieritz, Rosendorf und Triptis sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg für die Gemeinden Oppurg, Lausnitz, Langenorla und Weira zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Neustadt (Orla) mit Beschluss vom 15.10.1996 ist auf Antrag des Straßenbauamtes Ostthüringen erfolgt, um die von dem Unternehmensträger des Straßenbauvorhabens B 281, Neubau Ortsumgehung Neustadt (Orla), verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes zu mindern bzw. zu vermeiden sowie den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen.

Grundlage für die vom Straßenbauamt Ostthüringen beantragte Erweiterung der Zielstellung des Flurbereinigungsverfahrens Neustadt (Orla) ist die Realisierung der Ersatzmaßnahme Orlarenaturierung im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme Um- und Ausbau B 281 Lausnitz-Neunhofen-Neustadt (Orla) gemäß Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 23.09.2011 in einer Größe von ca. 23 ha, wobei sich 90 % der hierfür benötigten Flächen im Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Orla) befinden.

Es handelt sich hierbei um eine komplexe landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme, mit der die Orla (Gewässer II. Ordnung) zwischen Neustadt (Orla) und Neunhofen renaturiert und zusätzlicher Retentionsraum für den Hochwasserfall zum Schutz von Neunhofen und der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen werden soll.

Die Eigentumszuordnung der für die Ersatzmaßnahme Orlarenaturierung benötigten Flächen soll mit dem Flurbereinigungsplan an die Stadt Neustadt (Orla) erfolgen. Durch die Erweiterung der Zielstellung des Flurbereinigungsverfahrens können dem Unternehmensträger die innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens für die Realisierung der Maßnahme benötigten Flächen bereitgestellt werden. Die Stadt Neustadt (Orla) hat für diese Maßnahme bereits Tauschgrundstücke für die Landabfindung der Betroffenen erworben und stellt diese hierfür zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5, 07545 Gera,

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Lüdtkke

Jens Lüdtkke
Amtsleiter

Flurbereinigungsverfahren Neustadt (Orla), Änderungsbeschluss Nr. 5
Flurbereinigungsverfahren Neustadt-Kospoda/Burgwitz, Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Neustadt (Orla)

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17.03.2014 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 28.11.2014 (GVBl. S.723), wird für das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15.10.1996, Az.: 2-3-0039, festgestellte und durch Beschlüsse des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 28.05.1999, vom 01.12.1999, vom 05.06.2007, Az.: 2-3-0039 und 2-2-0188, vom Teilungs- und Umstellungsbeschluss Nr. 1 vom 19.10.1010, Az.: 2-3-0039 und 2-2-0347 und durch Beschluss zur Erweiterung des Verfahrenszwecks vom 18.02.2014, Az.: 2-3-0039, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Orla) erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Orla) werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Kospoda

Flur 1, Flurstücke Nr. 2/18, 2/35, 33/2, 61/3, 433/1, 433/2, 457/33, 620/433
Flur 2, Flurstücke Nr. 37/4, 37/6, 44/24, 44/25, 44/36, 44/38, 44/39, 46/22, 46/24, 46/25,
46/26, 46/28, 46/32, 49, 390/2, 485/46, 486/46, 487/46, 488/46
Flur 5, Flurstück Nr. 626

1.1.2 Gemarkung Burgwitz

Flur 1, Flurstücke Nr. 11/9, 16/12, 24/1, 24/2, 24/3, 25/1
Flur 2, Flurstücke Nr. 26/3, 27/3, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 29/3, 31/2, 32/2, 70/2, 72, 73/2,
74/2, 75, 78, 80, 81, 82, 83, 92, 98, 99/1, 100, 102, 103, 104, 106,
199, 200, 204/2, 204/3, 207/2, 208/2, 209, 210/1

1.2 Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes wird um 6 ha korrigiert.

Das Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Orla) verringert sich nach dem Ausschluss der unter Pkt. 1.1 genannten Flurstücke um 45 ha und vergrößert sich entsprechend der unter Pkt. 1.2 genannten Flächenkorrektur um 6 ha. In der Summe kommt es zu einer Verringerung um 39 ha. Nunmehr hat das Verfahren eine Größe von

1.321 ha.

2. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Neustadt-Kospoda/Burgwitz

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG wird das mit Teilungs- und Umstellungsbeschluss Nr. 1 des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 19.10.2010, Az.: 2-3-0039, 2-2-0347, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Neustadt-Kospoda/Burgwitz wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet Neustadt-Kospoda/Burgwitz werden zugezogen:

die nach Nr. 1.1 aus dem Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Orla) ausgeschlossenen Flurstücke.

Das Flurbereinigungsgebiet Neustadt-Kospoda/Burgwitz vergrößert sich um 45 ha hat nunmehr eine Größe von 76 ha.

Für die mit diesem Beschluss zum Flurbereinigungsverfahren Neustadt-Kospoda/Burgwitz zugezogenen Flurstücke werden die festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung des Feldlagenverfahrens angehalten.

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke entsprechend diesem Änderungsbeschluss werden in dem Flurbereinigungsverfahren Neustadt-Kospoda/Burgwitz von der Aufbringung der Beiträge gemäß § 19 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz befreit.

3. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke bleibt die Flurbereinigung angeordnet.

4. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer der unter 1.1 aufgeführten Grundstücke sind Mitglieder der mit dem Teilungs- und Umstellungsbeschluss Nr. 1 des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 19.10.2010 entstandenen „Teilnehnergemeinschaft der Flurbereinigung Neustadt-Kospoda/Burgwitz“.

5. Fortbestehen der Zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für alle unter 1.1 aufgeführten Grundstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Nachtrags 1 zum Flurbereinigungsplan die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses Neustadt (Orla) vom 15.10.1996 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an in der Stadt Neustadt (Orla), in den Gemeinden Kospoda, Linda bei Neustadt, in der Verwaltungsgemeinschaft Triptis für die Gemeinden Dreitzsch, Miesitz, Schmieritz, Rosendorf und Pillingsdorf und in der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg für die Gemeinden Oppurg, Lausnitz und Weira zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Der Ausschluss der unter Pkt. 1.1 genannten Flurstücke aus dem Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Feldlagenverfahren) und die Hinzuziehung dieser Flurstücke in das Flurbereinigungsgebiet Neustadt-Kospoda/Burgwitz (Ortslagenverfahren) erfolgt ausschließlich aus verfahrenstechnischen Gründen. Die Verfahrensgebietsgrenzen sind entlang bestehender Flurstücksgrenzen festzulegen.

Das Ortslagenverfahren wird zur Zeit durch eine Bearbeitungsgrenze zum Feldlagenverfahren abgegrenzt. Die Flurstücke innerhalb dieser Bearbeitungsgrenze wurden reguliert.

Für die Übernahme des Neuen Bestandes des Ortslagenverfahrens in das Liegenschaftskataster ist eine Verfahrensgrenze notwendig, bei der die Grenzpunktkoordinaten im Flurbereinigungsverfahren und im Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Aus diesem Grund ist es verfahrenstechnisch notwendig, die Flurstücke im Bereich zwischen der Bearbeitungsgrenze und der Verfahrensgrenze vorübergehend aus dem Feldlagenverfahren auszuschließen und zum Ortslagenverfahren hinzuzuziehen. Diese Flurstücke bleiben unreguliert und werden nach der Schlussfeststellung des Ortslagenverfahrens wieder zur Neuordnung des Feldlagenverfahrens hinzugezogen.

Auf Grund von Flächenberichtigungen durch das Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation ändert sich die Verfahrensfläche um 6 ha, bezogen auf den Anordnungsbeschluss sowie die drei Änderungsbeschlüsse und den Teilungs- und Umstellungsbeschluss Nr. 1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Jens Lütke
Amtsleiter

Änderungsbeschluss Nr. 6

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Neustadt (Orla)

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17.03.2014 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 28.11.2014 (GVBl. S.723), wird für das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15.10.1996, Az.: 2-3-0039, festgestellte und durch Beschlüsse des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 28.05.1999, vom 01.12.1999, vom 05.06.2007, Az.: 2-3-0039 und 2-2-0188, vom Teilungs- und Umstellungsbeschluss Nr. 1 vom 19.10.2010, Az.: 2-3-0039 und 2-2-0347, durch Beschluss zur Erweiterung des Verfahrenszwecks vom 18.02.2014, Az.: 2-3-0039, und durch Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 23.03.2015, Az.: 2-3-0039, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Orla) erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Weltwitz

Flur 2, Flurstücke Nr. 128/1 und 144/1

Das Flurbereinigungsgebiet behält weiterhin eine Größe von ca. **1.321 ha**.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.10.1996 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neustadt (Orla)“.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstr. 5, 07545 Gera anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist

angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für die unter 1.1 aufgeführten Grundstücke gelten von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses Neustadt (Orla) vom 15.10.1996 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit Karten liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Triptis für die Gemeinden Dreitzsch, Miesitz, Schmieritz, Rosendorf und Pillingsdorf zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Gemäß Beschluss des Vorstands der Teilnehmergeinschaft vom 24.01.2017 erfolgt im Flurbereinigungsverfahren Neustadt (Orla) die Aufstellung der Änderung Nr. 2 zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG. In diesem Zusammenhang ist u. a. vorgesehen, den auf den unter Pkt. 1.1 genannten Flurstücken vorhandenen Weg entlang der Stallanlage der Agrargenossenschaft Dreitzsch mit einer Asphaltdeckschicht auszubauen. Der Ausbau des Weges ist erforderlich zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Jens Lüdtke
Amtsleiter

**Änderungsbeschluss Nr. 2 der Flurbereinigung Neustadt-Kospoda/Burgwitz
Änderungsbeschluss Nr. 7 der Flurbereinigung Neustadt (Orla)
(Gemeinsamer Änderungsbeschluss)**

1. Änderung der Flurbereinigungsgebiete Neustadt-Kospoda/Burgwitz und Neustadt (Orla)

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15. Oktober 1996, Az. 2-3-0039 und mit Teilungs- und Umstellungsbeschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 19. Oktober 2010, Az. 2-3-0039, 2-2-0347, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 23. März 2015, Az. 2-3-0039, 2-2-0347, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Neustadt-Kospoda/Burgwitz sowie das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15. Oktober 1996, Az. 2-3-0039, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 20. September 2017, Az. 2-3-0039, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Orla) erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Neustadt-Kospoda/Burgwitz werden ausgeschlossen:

Gemarkung Kospoda

Flur 1, Flurstücke Nr. 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771

Flur 2, Flurstücke Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16

Flur 5, Flurstück Nr. 1

Gemarkung Burgwitz

Flur 1, Flurstücke Nr. 291, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 305, 306

Flur 2, Flurstücke Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 30, 38, 39, 41, 46, 67, 76, 77, 79, 84

1.2 Die vorgenannten Flurstücke werden zeitgleich zum Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Neustadt (Orla) zugezogen.

Das Flurbereinigungsgebiet Neustadt-Kospoda/Burgwitz hat nunmehr eine Größe von 31 ha und das Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Orla) hat nunmehr eine Größe von 1.366 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke bleibt die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Orla) zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind nunmehr Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15. Oktober 1996 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neustadt (Orla)“.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Für alle unter Nr. 1.1 aufgeführten Grundstücke gelten die seit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses Neustadt (Orla) vom 15. Oktober 1996 bestehenden Einschränkungen des Eigentums weiter.

5. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird für die Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden in der

- Stadt-Neustadt (Orla),
- Gemeinde Kospoda sowie in der
- Verwaltungsgemeinschaft Triptis und
- Verwaltungsgemeinschaft Oppurg

nach den jeweils geltenden Vorschriften für eine öffentliche Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Begründung

Mit dem gemeinsamen Änderungsbeschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 23. März 2015 erfolgte der Ausschluss von Flächen aus dem Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Orla) (Feldlagenverfahren) und die Hinzuziehung dieser Flächen in das Flurbereinigungsgebiet Neustadt-Kospoda/Burgwitz (Ortslageverfahren) ausschließlich aus verfahrenstechnischen Gründen.

Innerhalb des Ortslageverfahrens wurde durch die Flurbereinigungsbehörde eine Bearbeitungsgrenze für die Regulierung festgelegt. Diese Bearbeitungsgrenze war nicht mit der Verfahrensgebietsgrenze identisch. Die Regulierung der Flurstücke im Ortslageverfahren erfolgte ausschließlich im Innenbereich der Bearbeitungsgrenze.

Die im Bereich zwischen der Bearbeitungsgrenze und der Verfahrensgebietsgrenze befindlichen Flurstücke blieben im Ortslageverfahren unreguliert und werden nunmehr nach Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans Neustadt-Kospoda/Burgwitz einschließlich seiner Nachträge I bis VI, welche seit dem 02. August 2021 eingetreten ist, wieder zur Neuordnung in das Feldlagenverfahren Neustadt (Orla) hinzugezogen.

Die Änderung des Verfahrensgebietes stellt für beide Verfahren eine geringfügige Änderung dar, da für diese kein Bedürfnis eines förmlichen Verfahrens nach den §§ 4 - 6 FlurbG notwendig erscheint.

Der Unternehmensträger wurde zur geplanten Änderung des Verfahrensgebietes Neustadt (Orla) gehört und hat am 11. Oktober 2022 zugestimmt. Des Weiteren wurde auch der Vorstand der Teilnehmergeinschaften zur Änderung der Verfahrensgebiete gehört und hat am 08. November 2022 zugestimmt.

Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass des Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Neustadt-Kospoda/Burgwitz und das Flurbereinigungsverfahren Neustadt (Orla) gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gera
Burgstraße 5
07545 Gera

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag



Claus Rodig
Referatsleiter



Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Änderungsbeschluss Nr. 8

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Neustadt (Orla)

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 15. Oktober 1996, Az. 2-3-0039, festgestellte und mit Beschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 06. Februar 2023, Az. 2-3-0039 und Az. 2-2-0347, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Neustadt (Orla) erneut wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird ausgeschlossen:

Gemarkung Kospoda
Flur 2 Flurstück Nr. 401

Das Flurbereinigungsgebiet hat weiterhin eine Größe von 1.366 ha.

2. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird der betroffenen Grundstückseigentümerin als gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG Teilnehmerin am Flurbereinigungsverfahren zugestellt.

Begründung

Das Flurstück Gemarkung Kospoda, Flur 2, Flurstück Nr. 401 ist faktisch Bestandteil des Straßenkörpers der Gemeindestraße Gemarkung Kospoda, Flur 2, Flurstück Nr. 461/388, die außerhalb des Verfahrensgebietes des Flurbereinigungsverfahrens liegt. Dies wurde bei der Wiederherstellung der Verfahrensgrenze festgestellt. Im Hinblick darauf, dass einerseits eine Verschmelzung beider „Straßenkörperflurstücke“ im Kataster beabsichtigt ist und andererseits das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens so zu begrenzen ist, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird, ist der Ausschluss des Flurstücks aus dem Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens geboten.

Durch den Ausschluss des Flurstücks mit einer Fläche von 50 m² ändert sich die Größe des Flurbereinigungsgebietes nicht.

Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass des Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Neustadt (Orla) gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gera
Burgstraße 5
07545 Gera

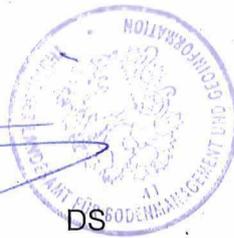
einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag



Claus Rodig
Referatsleiter



Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.